



## MARIENGYMNASIUM

### Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Physik

nach curricularen Vorgaben und Beschluss der Fachkonferenz vom 06.03.2014, aktualisiert am 21.02.2017

Für die Jahrgangsstufe 5-10 gemäß Vorgaben des niedersächsischen Kerncurriculums Naturwissenschaften für das Unterrichtsfach Physik in den Schuljahren 5 – 10 des Gymnasiums, S. 96f.

Bezüglich der Note einer Klassenarbeit (**schriftliche Note**) gilt die folgende anzustrebende Regelung:

Ab Prozent	87,5	75	62,5	50	20	00
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

In Einzelfallentscheidungen kann die ausreichende Note auch mit 40% erteilt werden. Dies ist den Schülerinnen und Schülern transparent mitzuteilen. Entsprechend der Regelung darf aber keine Schülerin und / oder kein Schüler benachteiligt werden. Die Abstände der Noten sind entsprechend anzupassen.

Allgemeines:

- Die Bewertungskriterien sollten für die Schülerinnen und Schüler transparent sein.
- Bei der Rückgabe der bewerteten Arbeit müssen die Schülerinnen und Schüler nachträglich die Punkt- und Wertungsstufen nachvollziehen können.

Bezüglich der **Note der mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen** zählen u. a.:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokoll, Lernbegleitheft, Lerntagebuch, Portfolio)
- Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
- Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. durch Einsatz von elektronischen Medien, Plakat, Modell)
- Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung
- Freie Leistungsvergleiche (z. B. Schülerwettbewerbe)

Die Ganzjahresnote setzt sich zusammen aus der **schriftlichen Note zu einem Teil** und der **mündlichen und anderen fachspezifischen Leistung zu zwei Teilen**.

Jahrgang	epochal	Anzahl der Arbeiten	Verhältnis schriftlich – mündlich
5	x	1	1:2
6	x	1	1:2
7	x	1	1:2
8		2	1:2
9	x	1	1:2
10		2	1:2

In den Jahrgangsstufen 8 und 10 reflektiert die Jahresendnote die Leistung des ganzen Jahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im 2. Halbjahr.

In den Jahrgangsstufen 5,6,7 und 9 ist die Halbjahresnote, sollte der Unterricht epochal im ersten Halbjahr durchgeführt werden, für die Versetzung heranzuziehen und versetzungsrelevant. Gleiches gilt, wenn der Unterricht im zweiten Halbjahr erteilt wird.